

Sachverhalt: Jurastudent Willi hat sich von seiner Kommilitonin Emelie deren *Schmidt, BGB-Allgemeiner Teil* geliehen, um sich – wie er sagt – für die nächste BGB-Klausur, die vom gutgläubigen Dritterwerb handeln soll, vorzubereiten. Doch weil er lieber ins Kino gehen möchte, veräußert er das Buch an den wissbegierigen und redlichen Kommilitonen Konrad für 10,- €. Objektiv war das Buch jedoch aufgrund nur geringer Gebrauchsspuren noch 14,- € wert. Als E am nächsten Tag zufällig bei K ihren *Schmidt* sieht, erfährt sie den Sachverhalt und überlegt, ob sie das Buch nicht herausverlangen soll. Da sie andererseits aufgrund der Lektüre des Buches die Klausur bereits mit 14 Punkten bestanden hat, wäre sie auch dem Verkaufserlös gegenüber nicht abgeneigt. K verweigert die Herausgabe des Buches, weil er meint, dieses gehöre nun ihm. Dagegen sieht W zwar ein, dass das mit dem Buch nicht in Ordnung war, meint aber, E stünden lediglich 10,- € zu. Wie ist die Rechtslage?

Vorbemerkung: Lautet wie vorliegend die Fallfrage „Wie ist die Rechtslage“, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- I. Gliederung des Sachverhalts in **Zweipersonenverhältnisse**
- II. Auffinden der jeweiligen **Anspruchsziele**
- III. Suche nach den geeigneten **Anspruchsgrundlagen**
- IV. **Prüfung der Ansprüche**

Vorliegend sollte gem. der Interessenlage (das Buch befindet sich bei K) mit Ansprüchen E gegen K begonnen werden. Erst dann sollten Ansprüche E gegen W, und schließlich (soweit überhaupt in Betracht kommend) Ansprüche K gegen W geprüft werden.

Lösungsgesichtspunkte¹:

1. Ansprüche E gegen K

a. Herausgabeanspruch aus § 604 IV BGB bzw. § 985 BGB

Eigene vertragliche Ansprüche der E gegen K bestehen nicht, da keine vertragliche Beziehung vorliegt.

In Betracht kommt aber ein Anspruch auf Herausgabe des Buches gem. **§ 604 IV BGB**. Ein Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB) zwischen E und W liegt vor. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass W das Buch dem K „überlassen“ hat. W hat das Buch an K veräußert. Ob auch eine Veräußerung ein „Überlassen“ i.S.d. § 604 IV BGB ist, kann dahinstehen, wenn dem Herausgabeanspruch der E die Gutgläubigkeit des K entgegensteht. Glaubt der Erwerber einer beweglichen Sache, diese stehe im Eigentum des (tatsächlich nichtberechtigten) Veräußerers, erwirbt er – sofern er nicht grob fahrlässig die Eigentumsverhältnisse verkennt – Eigentum daran, §§ 929 S. 1, 932 BGB. Der bisherige Rechtsinhaber verliert also sein Eigentum. Vorliegend hat W dem K das Buch verkauft (§ 433 BGB) und ihm übereignet (§ 929 S. 1 BGB). Zwar war er zu diesen Geschäften nicht befugt, aufgrund der Regelung des § 932 BGB konnte K gleichwohl Eigentum an dem Buch erwerben, da er gutgläubig an die Eigentümerstellung des W glaubte. E kann das Buch daher weder nach § 604 IV BGB noch nach **§ 985 BGB** herausverlangen (E ist – wie gesagt – wegen der wirksamen Übereignung keine Eigentümerin mehr und K hat aufgrund des Gutgläubenserwerbs ein Recht zum Besitz). Etwas anderes hätte nur dann gegolten, wenn das Buch gestohlen oder sonst wie abhandengekommen wäre (§ 935 BGB). Doch das ist nicht der Fall. E hatte das Buch freiwillig weggegeben, wenn auch nur vorübergehend im Rahmen einer Leihe.

b. Herausgabeanspruch aus § 1007 BGB

Zwar ist stets auch an einen petitorischen Herausgabeanspruch aus **§ 1007 BGB** zu denken, doch vorliegend war K beim Erwerb des Besitzes zum einen in gutem Glauben (§ 1007 I BGB i.V.m. § 932 BGB) und zum anderen war das Buch auch nicht abhandengekommen (§ 1007 II BGB i.V.m. § 935 BGB).

c. Herausgabeanspruch aus § 869 BGB i.V.m. § 861 BGB

Auch ein possessorischer Herausgabeanspruch aus **§ 869 BGB i.V.m. § 861 BGB** liegt nicht vor, weil K den Besitz am Buch nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt, sondern von W im Rahmen eines Kaufvertrags freiwillig übergeben bekommen hat.

d. Herausgabeanspruch aus § 816 I S. 2 BGB

Möglicherweise hat E jedoch einen Herausgabeanspruch aus **§ 816 I S. 2 BGB**. Jedenfalls steht der Anwendung dieser Vorschrift nicht der Gutgläubenserwerb auf Seiten des K entgegen, da bei § 816 I S. 2 BGB das Eigentum aufgrund der Unentgeltlichkeit des Erwerbs kondizierbar ist (Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs). Auf seiner Tatbestandsseite setzt § 816 I S. 2 BGB zunächst eine wirksame Verfügung eines Nichtberechtigten voraus. W war nichtberechtigt; auch war seine Verfügung gegenüber E wirksam, weil K wegen § 932 BGB Eigentum an dem Buch erwerben konnte. Im Gegensatz zu § 816 I S. 1 BGB tritt an die Stelle der Entgeltlichkeit aber die Unentgeltlichkeit der Verfügung (d.h. des Kausalgeschäfts). Vorliegend bestand eine Unentgeltlichkeit jedenfalls hinsichtlich des Differenzbetrags von 4,- €. Hinsichtlich des überwiegenden Teils des Geschäfts bestand jedoch eine Gegenleistung, nämlich die Zahlung von 10,- €. Allein aufgrund dieses Unterschieds kann kaum von einer Unentgeltlichkeit des Geschäfts zwischen W und K ausgegangen werden. Zudem ging auch der Parteiwille kaum von einer gemischten Schenkung aus. E hat daher auch aus § 816 I S. 2 BGB keinen Herausgabeanspruch.

e. Gesamtergebnis: E hat gegen K keine Ansprüche.

¹ In der Fallbearbeitung wären die Ansprüche ggf. ausführlicher und häufiger im Gutachtenstil zu prüfen. Eine komplett ausformulierte „Musterlösung“ würde aber den Rahmen dieser Bearbeitung sprengen.

2. Ansprüche E gegen W

a. Schadensersatzanspruch aus §§ 604, 275 I, 280 I, 283 BGB

Gegen W könnte E einen Anspruch auf Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Pflichten aus dem Leihvertrag haben (§§ 604, 275 I, 280 I, 283 BGB). Ein wirksamer Leihvertrag liegt vor. Auch ist W die Rückgabe des Buches aufgrund des gutgläubigen Erwerbs auf Seiten des K unmöglich geworden. Diese Pflichtverletzung in Form der Unmöglichkeit hat W auch zu vertreten (vgl. § 280 I S. 2 BGB). W hat der E daher Schadensersatz i.H.v. 14,- € zu leisten.

b. Schadensersatz aus §§ 687 II i.V.m. 678 BGB

Möglicherweise hat E auch einen Schadensersatzanspruch wegen angemaßter Eigengeschäftsführung (§§ 687 II i.V.m. 678 BGB). Bei dieser behandelt der Geschäftsführer ein fremdes Geschäft als eigenes, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist. Er maß sich die Geschäftsführung an. Vorliegend hat W in seinem Namen und unter Vortäuschung, Eigentümer zu sein, das Buch an K veräußert. Dieses Geschäft stand ihm nicht zu. Er hat daher unter dem Aspekt des Übernahmeverschuldens der E Schadensersatz zu leisten. Die Höhe beträgt ebenfalls 14,- €.

c. Herausgabeanspruch aus §§ 687 II i.V.m. 681 S. 2 i.V.m. 667 BGB

E könnte gegen W auch einen Anspruch auf Herausgabe des durch die angemaßte Geschäftsführung Erlangten haben (§§ 687 II i.V.m. 681 S. 2 i.V.m. 667 BGB). W hat etwas erlangt, nämlich einen Kaufpreis von 10,- €. Diesen Kaufpreis hat er auch im Rahmen einer angemaßten Geschäftsführung erhalten. Aufgrund des Verweises auf § 667 BGB muss er der E diesen Kaufpreis herausgeben.

d. Schadensersatzanspruch aus §§ 990 I, 989 BGB

Möglicherweise hat E auch einen Schadensersatzanspruch aus §§ 990 I, 989 BGB. Dazu müsste zunächst ein EBV vorliegen. Dies setzt eine Vindikationslage im Zeitpunkt der Verletzungshandlung voraus. E müsste im Zeitpunkt der Veräußerung des Buches an K also Eigentümerin gewesen sein und W hätte in diesem Zeitpunkt kein Recht zum Besitz haben dürfen. W hatte jedoch aufgrund des Leihvertrags ein Recht zum Besitz. Dass er dabei lediglich zum Besitz und nicht zur Veräußerung berechtigt war (sog. nicht-so-Berechtigter), ändert daran nichts. E hat also keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 990 I, 989 BGB.

e. Herausgabeanspruch aus § 816 I S. 1 BGB

Fraglich ist, ob E einen Herausgabeanspruch aus § 816 I S. 1 BGB hat. Dazu müsste W als Nichtberechtigter eine gegenüber E wirksame Verfügung getroffen haben.

W war zur Veräußerung (= Verfügung) nicht berechtigt, da er das Buch lediglich geliehen hatte (§ 598 BGB) und von E auch nicht zur Veräußerung ermächtigt wurde (§ 185 I BGB). Da K gutgläubig hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse war (er durfte berechtigterweise davon ausgehen, W sei Eigentümer des Buches), konnte er gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentum an dem Buch erwerben (s.o.). E kann also nicht von K gem. § 985 BGB das Buch vindizieren. Die Verfügung des W ist mithin wirksam. Da der Gutgläubensschutz im Hinblick auf § 816 I S. 1 BGB (aber auch mit Blick auf § 812 I S. 1 Var. 2 BGB) kondiktionsfest ist, kann E von K Eigentum und Besitz am Buch auch nicht kondizieren. Um den Eigentumsverlust zumindest zu mildern, kann E von W gem. § 816 I S. 1 BGB den erlangten Kaufpreis (also 10,- €) kondizieren.

f. Schadensersatz aus § 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. § 246 StGB, § 826 BGB

Selbstverständlich ist W der E auch zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verpflichtet. Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften liegen vor. Die Höhe des Anspruchs beträgt 14,- €.

g. Gesamtergebnis

E hat gegen W einen Anspruch auf Herausgabe des von K erlangten Kaufpreises i.H.v. 10,- € aus §§ 687 II i.V.m. 681 S. 2 i.V.m. 667 BGB und aus § 816 I S. 1 BGB. Daneben hat sie einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 14,- € aus §§ 604, 275 I, 280 I, 283 BGB, aus §§ 687 II i.V.m. 678 BGB und aus §§ 823 I BGB, 823 II BGB i.V.m. 246 StGB, 826 BGB.